

Der Außenwirtschaftsverkehr

(Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr)

wird in der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen durch das Außenwirtschaftsgesetz - AWG - **aber nicht ausschließlich** geregelt.

Gerade § 1 Abs. 2 des AWG bestimmt, dass Vorschriften in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen unberührt bleiben, so dass unser nationales Außenwirtschaftsrecht maßgeblich durch die Rechtssetzungsakte der Europäischen Gemeinschaft beeinflusst ist.

Vom Grundsatz her bestimmt aber § 1 des AWG die **Freiheit** des Außenwirtschaftsverkehrs. Dieser Grundsatz wird durch die Einschränkungen nach § 1 Abs. 2 des AWG durchbrochen, welche durchaus nicht gering sind.

Der Importeur einer Ware hat es im Regelfall dann mit der Einfuhrliste zu tun, welche Bestandteil des AWG ist.

Die Einfuhrliste regelt dabei, ob die Einfuhr einer Ware einer Genehmigung bedarf oder ob sogar eine Einfuhrlizenz notwendig ist.

Das AWG in Verbindung mit der Einfuhrliste treffen also direkte Regelungen für die Einfuhr;
hinsichtlich der Ausfuhr ist jedoch die Außenwirtschaftsverordnung - AWW - in Verbindung mit der Ausfuhrliste - AL - (Anlage zur AWW) zu beachten.

Über allem stehen die **Ausfuhrverbote** selbst (Embargo oder Teilembargo).

Die Ausfuhrliste selbst ist auf solche Waren beschränkt, für die eine Vorschrift der AWW einen Genehmigungsvorbehalt vorsieht, somit ist der Umfang der Ausfuhrliste geringer als der von der Einfuhrliste.

Damit der Anwender einen besseren Einstieg in die Ausfuhrliste findet, gibt es zwei Hilfsmittel:

- Einstieg über das Nomenklaturverzeichnis (also über die Zollcodenummern)
- oder
- Einstieg über das Stichwortverzeichnis.